



# Praxis Steuerstrafrecht

STEUERVERKÜRZUNG, STEUERFAHNDUNG, STEUERBERATUNG,  
STRAFVERTEIDIGUNG

22.11.2010 | KONGRESS-BERICHT

## Bericht über den 12. IWW-Kongress „Praxis Steuerstrafrecht“

von RA Dr. Carsten Wegner, FA StrR, Krause Lammer Wattenberg, Berlin

Am 22.10.10 fand der 12. Kongress des Instituts für Wirtschaftspublizistik zum Thema „Praxis Steuerstrafrecht“ statt. Sowohl Steuerberater als auch Strafverteidiger konnten Erkenntnisse für ihr Beratungs- und Verteidigungsverhalten gewinnen.

### Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung

**RA Prof. Dr. Franz Salditt** führte in die Tagung ein und spitzte sogleich die aktuelle Diskussion zur steuerstrafrechtlichen Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH zu, indem er „drei Welten“ beschrieb, von denen sich zwei dem BGH entziehen würden: die tatsächliche Verständigung und Anklagen zum Amtsgericht. **Salditt** sieht in dem wiederholten Rückgriff des BGH auf „obiter dicta“ einen „ernsten Zuruf“, um die beiden vorstehend angeführten Welten zu erreichen und seine für maßgeblich erachteten rechtlichen Maßstäbe auch dorthin zu transportieren.

**RiBGH Prof. Dr. Markus Jäger** nahm das sprachliche Bild von Salditt auf: Er hoffe, „dass wir alle in einer Welt leben“. Unabhängig davon sei - worauf **Prof. Dr. Wolfgang Joecks** bereits früher hingewiesen habe - das Steuerstrafrecht „im Fluss“; daran habe sich nichts geändert. Dem BGH würden immer wieder neue Sachverhalte und Rechtsfragen vorgelegt, zu denen sich das Gericht dann - natürlich - auch äußere.

Sodann gab **Jäger** einen Überblick über die aktuelle steuerstrafrechtliche Rechtsprechung des BGH. Bereits einleitend verband er dies mit dem Hinweis, dass der 1. Strafsenat - anders als in der Öffentlichkeit wahrgenommen - auch Verurteilungen aufhebe; dies sei insbesondere der Fall, wenn es Darstellungsmängel gebe, d.h. der BGH im Rahmen seiner revisionsrechtlichen Überprüfung keine eigenständige rechtliche Subsumtion des mitgeteilten Sachverhalts vornehmen könne. Exemplarisch zeigte er dies an einer Entscheidung vom 28.7.10 (1 StR 643/09, PStR 10, 235) auf.

Eher beiläufig wies **Jäger** kurz auf die „Schwierigkeiten“ hin, die durch die Neuregelung der Verjährung im § 376 AO entstanden sind (Wegner, PStR 09, 33 ff.; Wulf, PStR 10, 13 ff.; Lübbersmann, PStR 10, 256), indem die Verjährung an - einzelne - Regelbeispiele des § 370 Abs. 3 S. 2 AO angeknüpft wurde: „Damit müssen wir leben.“ Ob diese Regelungssystematik einer rechtlichen Überprüfung standhält, blieb offen, da durch **Jäger** nur entschiedene BGH-Fälle vorgestellt, nicht aber abstrakt offene Rechtsfragen beantwortet wurden.

Den eigentlichen Schwerpunkt bildete die Entscheidung des BGH vom 20.5.10 (1 StR 577/09, PStR 10, 162, 168), in der sich der BGH zu den Anforderungen und Grenzen der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) geäußert hat. **Jäger** wies die Kritik zurück, der BGH habe „über den Fall hinaus“ geschrieben; alle vom BGH angeführten Begriffe seien zuvor von der Revision erwähnt worden. Klarstellend wies **Jäger** darauf hin, dass das Erfordernis, „reinen Tisch“ zu machen, damit eine Selbstanzeige wirksam ist, nicht als „Lebensbeichte“

verstanden werden darf, sondern sich nur auf die jeweilige Tat beziehen kann (Steuerart/Steuerjahr /Steuererklärung). Es wurde deutlich, dass der von verschiedenen Finanzbehörden vertretene weitergehende Ansatz - niedergelegt etwa in einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 25.6.10 (S 0702 - 9 - V A 1) - fehl geht.

Staatsanwalt **Dr. Peter Allgayer** referierte zu der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in Steuerstrafsachen. Es wurde deutlich, dass in komplexen gesetzlichen - auch europarechtlich geprägten - Strukturen durch eine Entscheidung des EuGH noch nicht das letzte Wort gesprochen sein muss. Denn verfassungsrechtlich komme man nicht umhin, den konkreten Wortlaut und das damit einhergehenden Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) in den Blick zu nehmen; dies sei ein Prüfungsmaßstab, den der EuGH bei seinen Entscheidungen nicht zwingend im Blick habe, sodass für das BVerfG noch ein eigenständiger Prüfungsmaßstab bleibe. Keine weitergehenden Hinweise gab **Allgayer** - derzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim BVerfG tätig - zu der mit Spannung erwarteten Entscheidung des BVerfG über die Verwertbarkeit der von den Finanzbehörden erworbenen Daten-CD aus der Schweiz. Er wies allerdings darauf hin, dass selbst dann, wenn die Durchsuchung für rechtswidrig erklärt werden sollte, damit noch keine Aussage zur Verwendbarkeit der Daten im weiteren Strafverfahren getroffen sein muss. **Salditt** nahm dies zum Anlass, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Praxis auf eine Entscheidung des BVerfG warte, weil sich bis dahin möglicherweise niemand zum Beweismittel gegen sich selbst machen will. Die unklare Rechtslage führe dazu, dass zahlreiche Verfahren gegenwärtig nicht voran kämen.

## Steuerstrafrecht am Scheideweg

**RAin Dr. Helena Schnüttgen** widmete sich in ihrem Referat dem „Steuerstrafrecht am Scheideweg“. Das praktizierte System der Sanktionierung steuerlicher Verfehlungen habe die Grenzen seiner Möglichkeiten überschritten; es müsse an Alternativen gearbeitet werden.

**RA Dr. Lars Kutzner** referierte zu den steuer- und wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken von Betriebsstätten im In- und Ausland. Jenseits aller damit einhergehenden rechtlichen Fragestellungen wies er auf die Schwierigkeit hin, den Kreis erklärungspflichtiger Personen zu bestimmen, wenn unzutreffende Erklärungen - teilweise mit Abstand einiger Jahre - so korrigiert werden, dass alle Personen aus einem Unternehmen „abgesichert“ sind.

**Joecks** präsentierte einen aktuellen Überblick zum Stand der Entwicklungen im internationalen Informationsaustausch und verglich die Entwicklung mit der Geschichte von „Hase und Igel“: Noch vor ein paar Jahren habe niemand vorhersehen können, was sich hier in den letzten Jahren getan habe. Auch wenn es immer wieder (Ausweich-)Produkte gebe, mit denen auf einzelne gesetzliche Maßnahmen reagiert wird, ist nach Ansicht von **Joecks** davon auszugehen, dass mit dem gegenwärtigen Stand der Unterstützung noch nicht das Ende der Fahnenstange erreicht ist.

## Podiumsdiskussion

**Joecks** trat der Bewertung von Jäger bei, wonach aus der Entscheidung des BGH vom 20.5.10 kein Erfordernis einer „Lebensbeichte“ herausgelesen werden kann. Im Übrigen widersprach er der Ansicht des BGH, wonach die Tatentdeckung nicht mehr als einen Anfangsverdacht voraussetze. Den Verzicht des BGH auf ein subjektives Moment bei der Anwendung der Sperrgründe des § 371 Abs. 1 AO erachtet er als „nicht vertretbar“.

Diskutiert wurde, ob in einer unwirksamen Teilselbstanzeige eine neue falsche Steuererklärung liegt, die möglicherweise zu eigenen strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. **Jäger** verwies darauf, dass der 1. Strafsenat diese Rechtsfrage nicht entschieden habe. **Allgayer** merkte an, dass einzelne

Strafverfolgungsbehörden diese Bewertung so aktuell bereits in die Praxis umsetzen. **Salditt** wies darauf hin, dass man sich bei der Anwendung des § 371 AO immer wieder vor Augen führen müsse, dass darin ein Angebot an den Steuerpflichtigen liege, auf seinen nemo-tenetur-Schutz zu verzichten und ein eigenes Fehlverhalten zu offenbaren. Deshalb dürfe die Selbstanzeige nicht zu einem Spiel à la Russisches Roulette verkommen. **Allgayer** nahm dies zum Anlass, die verfassungsrechtlichen Gedanken zu einem möglichen Rückwirkungsverstoß durch eine geänderte Rechtsprechung zu skizzieren. Den Hinweis von **RA Dr. Martin Wulf**, dass eine Teilselbstanzeige im Hinblick auf § 370 AO tatbestandslos sei, kommentierte **Jäger** mit den Worten, dass er Zweifel habe, ob der BGH dem so folgen würde.

**LRD Max Rau** griff in einer umfassenderen Stellungnahme die Kritik aus dem Publikum an den Werten in der Richtsatzsammlung auf; diese könne im Einzelfall nicht überprüft werden und es handle sich dabei nach einer Auskunft des BMF nur um behördeninterne Daten, deren Hintergründe gegenüber Dritten nicht aufgedeckt werden. Anders als die Stimmen aus dem Publikum seien aber nach seinem Eindruck die dort niedergelegten Werte sogar noch zu gering. **Jäger** kommentierte den Hinweis auf die behördliche Verschwiegenheit dahin, dass die Verteidigung eben Beweisanträge stellen müsse, wenn sie die Daten hinterfragen wolle.

Auch **Rau** übte Kritik an der Entscheidung des BGH vom 20.5.10. Unabhängig davon, dass man - gerichtet als Vorwurf an den anwaltlichen Vertreter des Revisionsführers - einen solchen (ungeeigneten) Fall nicht zum BGH bringe bzw. wenn man dies tue, sich dann hinterher nicht wundern müsse, herrsche in den Finanzbehörden nun ein „Rätselraten“ über die Ausführungen des BGH. Dies führe zu „Unheil“ sowohl bei den Fahndungsprüfern als auch bei den Beratern. Seine - deutliche - Kritik fasste **Rau** wie folgt zusammen: „Solche Beschlüsse brauchen wir nicht.“ Man benötige vielmehr einen „verlässlichen Rahmen“ in der Praxis. **Jäger** ging auf die Kritik ein und verwies darauf, dass der 1. Strafsenat auch weiter die Fälle entscheiden werde, die dem Gericht vorgelegt werden. Insoweit sei zu beachten, dass Fälle, in denen eine Selbstanzeige thematisiert wird, dem BGH nur sehr selten vorliegen. Wenn der BGH dann mal wieder hierzu entschieden habe, dann müsse sich die Praxis eben gegebenenfalls „neu sortieren“. Auch den Vorwurf, der BGH habe sich zur Frage des Vertrauensschutzes für Altfälle nicht geäußert, griff **Jäger** offen auf; hier könne nun ja die Literatur etwas schreiben, was der BGH dann später, wenn er wieder zu entscheiden habe, berücksichtigen könne. Nichtsdestotrotz kritisierte auch **Wulf**, dass der BGH mit seiner Entscheidung „auf halbem Weg“ stehen geblieben sei.

## Neue Ermittlungsansätze und aktuelle Prüffelder

Nach der Mittagspause konnten die Teilnehmer - wie gewohnt - zwischen verschiedenen Praktiker-Foren auswählen. **Rau** erläuterte neue Ermittlungsansätze und aktuelle Prüffelder in der Steufa-Praxis. Dargestellt wurde u.a. die Prüfung im Schrotthandel. Nachgegangen wurde auch der Frage, ob Pokerturniere im steuerfreien Raum stattfinden würden.

## Finanzkontrolle Schwarzarbeit

**RiLG Dr. Andreas Mosbacher** führte die Zuhörer durch das Normgeflecht des SchwarzArbG. Hingewiesen wurde auf konkrete Prüfungsbefugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Es wurde deutlich, dass die Umsetzung der in Anspruch genommenen Kompetenzen in der Praxis nicht selten zu einer verfahrensrechtlichen Gratwanderung werden. Nicht zuletzt deshalb wurden auch bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten angesprochen.

## Vermögenssicherung

Der Vermögenssicherung im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen widmete sich **ORR Dr. Karsten Webel**. Die Rollen der einzelnen Beteiligten im Verfahren nach der AO und nach der StPO wurden aufgezeigt.

**Webel** forderte den Gesetzgeber auf, das Verhältnis der Regeln nach AO und StPO verbindlich zu klären.

## Berichtigungspflicht und Selbstanzeige

Den Problemen bei der Handhabung von „infizierten“ Erbschaften und verschwiegenen Schenkungen widmete sich **Wulf**. Dargestellt wurden insbesondere die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 153 AO sowie verjährungsrechtliche Besonderheiten. Über die sogenannte Hebelwirkung kann es hier zu Korrekturen kommen, die zeitlich weiter zurückreichen, als möglicherweise allgemein vermutet.

## Fazit

Der 12. IWW-Kongress bot den 175 Teilnehmern ein breit gefächertes Programm. Der 13. IWW-Kongress wird am 14. Oktober 2011 in Düsseldorf stattfinden und erneut Gelegenheit geben, aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts zu diskutieren.

QUELLE: AUSGABE 12 / 2010 | SEITE 309 | ID 140179